

Unterzeichnungsberechtigte Personen für Handelsregisteranmeldungen (Art. 17 HRegV)

Grundsatz: Gemäss Art. 17 HRegV besteht die Möglichkeit, dass Handelsregisteranmeldungen durch zeichnungsberechtigte Personen (z.B. Direktoren oder Prokuristen etc.) oder durch bevollmächtigte Drittpersonen unterzeichnet werden (bei Drittpersonen ist die Vollmacht als Kopie einzureichen und ist öffentlich). Die betroffenen Personen können zudem auf eigenes Begehren ihre Löschung oder die Löschung von Vertretungsbefugnissen, sowie die Änderung von Personenangaben und die Löschung eines Rechtsdomizils gemäss Art. 117 Abs. 3 HRegV (d.h. nur sog. «c/o-Domizil») selbst anmelden. Aufgrund des Belegprinzips ist im Falle einer selbst initiierten Löschung von Organen neben der Handelsregisteranmeldung ein an die Gesellschaft (nicht an das Handelsregisteramt) gerichtetes Rücktrittsschreiben in Kopie beizubringen.

Ausnahmen: Nachfolgend finden Sie eine nicht abschliessende Übersicht zu den Anmeldefällen, in welchen der vorstehende Grundsatz gemäss Art. 17 HRegV nicht gilt und zwingend die im Gesetz vorgesehenen unterzeichnungsberechtigten Personen die Anmeldung unterzeichnen müssen (und folglich eine Delegation oder Bevollmächtigung gemäss Art. 17 HRegV nicht zulässig ist):

Rechtseinheit	Anmeldefall	Unterzeichnungsberechtigte Personen	Rechtsgrundlage
Einzelunternehmen	Neueintragung	Inhaber	Art. 931 Abs. 1 OR
	Löschung	Inhaber	Art. 39 Abs. 1 HRegV
	Löschung infolge Todes des Inhabers	Min. ein Erbe (alternativ: Willensvollstrecker oder Erbschaftsliquidator)	Art. 39 Abs. 2 HRegV
Kollektiv- und Kommanditgesellschaft	Alle Anmeldungen (ausser: nachfolgende Ausnahmen)	Alle Gesellschafter	Art. 556 Abs. 1 OR; Art. 597 Abs. 1 OR (vgl. auch Art. 552 Abs. 2 OR; Art. 574 Abs. 2 OR; Art. 619 Abs. 1 OR)
	Löschung (nach Liquidation)	Alle Liquidatoren	Art. 589 OR; Art. 619 Abs. 1 OR
	Löschung infolge Todes eines Gesellschafters	Alle Gesellschafter, inkl. Erbe bzw. sämtliche Erben als Erbengemeinschaft (alternativ: Willensvollstrecker oder Erbschaftsliquidator)	Art. 17 Abs. 4 HRegV
Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KAG)	Alle Anmeldungen	Alle Komplementäre	Art. 100 Abs. 2 KAG
Aktiengesellschaft (AG)	Opting-out	Verwaltungsrat	Art. 727a Abs. 5 OR; Art. 62 Abs. 5 HRegV
	Auflösung	Verwaltungsrat	Art. 740 Abs. 2 OR
	Löschung (nach Liquidation)	Alle Liquidatoren	Art. 746 OR
GmbH	Opting-out	Geschäftsführung	Art. 818 Abs. 1 OR; Art. 727a Abs. 5 OR
	Auflösung	Geschäftsführung	Art. 821a OR; Art. 740 Abs. 2 OR
	Löschung (nach Liquidation)	Alle Liquidatoren	Art. 826 Abs. 2 OR; Art. 746 OR
Genossenschaft	Anmeldung persönlich haftbarer Genossenschafter (inkl. Nachschüsse)	Verwaltung	Art. 877 Abs. 1 OR
	Austritt, Ausschluss oder Tod persönlich haftbarer Genossenschafter (inkl. Nachschüsse)	Genossenschafter; im Todesfalle: Erbe bzw. sämtliche Erben als Erbengemeinschaft (alternativ: Willensvollstrecker oder Erbschaftsliquidator)	Art. 877 Abs. 2 OR
	Opting-out	Verwaltung	Art. 906 OR; Art. 727a Abs. 5 OR
	Auflösung	Verwaltung	Art. 912 OR
	Löschung (nach Liquidation)	Alle Liquidatoren	Art. 913 Abs. 1 OR; Art. 746 OR
Stiftung	Fusion, Vermögensübertragung	Aufsichtsbehörde	Art. 83 Abs. 3 FusG; Art. 87 Abs. 3 FusG; Art. 95 Abs. 4 FusG
	Löschung	Aufsichtsbehörde	Art. 88 ZGB; Art. 89 ZGB
Verein	Auflösung	Vorstand	Art. 79 ZGB
	Löschung (nach Liquidation)	Alle Liquidatoren	Art. 79 ZGB
Fusionsgesetz	Fusion, Spaltung, Umwandlung, Vermögensübertragung	Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans (ausser Stiftungen; s. oben)	Art. 21 Abs. 1 FusG; Art. 51 Abs. 1 FusG; Art. 66 FusG; Art. 73 Abs. 1 FusG